

VOLLMACHT

Herrn Rechtsanwalt HANS KUNZ, Roßmarkt 20, 97421 Schweinfurt, Tel. 09721 / 6468199 + 6468198, Tel.-Fax: 09721 / 6468197

wird in Sachen

wegen.....

Vollmacht erteilt,

1. zur Prozessführung (§ 81 ff ZPO, §§ 302, 374 Strafprozessordnung und § 67 VwGO), sowie zur aussergerichtlichen Vertretung, einschliesslich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bussgeldsachen in allen Instanzen, einschliesslich der Vorverfahren. Für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II Strafprozessordnung, mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 I, 234 Strafprozessordnung, sowie mit ausdrücklicher Empfangsermächtigung für Ladungen nach § 145 a II Strafprozessordnung, Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen, von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmassnahmen, besonders auch für das Betrugsverfahren.
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Anträgen zur Erteilung von Renten- und Versorgungsauskünften im Versorgungsausgleich.
4. Vertretung vor den Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten.
5. Vertretung bei aussergerichtlichen Verfahren, wie Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer in Unfallsachen.
6. Vertretung in Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners.
7. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften.
8. alle Nebenverfahren (z.B. einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Arrest- und Hinterlegungsverfahren)

Die Vollmacht umfasst die Befugnis Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise in Untervollmacht auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, auf sie zu verzichten oder sie zurückzunehmen, den Rechtsstreit aussergerichtlich durch Anerkenntnis oder Vergleich zu erledigen, Akteneinsicht zu nehmen, Geld, Wertsachen und Urkunden, die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

In Straf- und Privatklagesachen werden die von der Staatskasse oder dem Gegner zu tragenden Kosten an den Rechtsanwalt zur Sicherung abgetreten, soweit seine Kosten noch offen sind.

Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgen Abrechnungen nach RVG.

Schweinfurt, den.....

Unterschrift